

Anmeldung Klasse 5

Montfort-Gymnasium Tett nang

Montag, 10.03.2025 bis Mittwoch, 12.03.2025

jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 13.03.2025

von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldungen **per Post/per E-Mail**

müssen bis spätestens

Donnerstag, 13.03.2025

im Sekretariat vorliegen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

- Anmeldeformular (ausgefüllt)
- Grundschul- oder Kompass4-Empfehlung **im Original**
- Nachweis Masernimpfung (Impfpass/ärztl. Bescheinigung **im Original**)
- Geburtsurkunde oder Personalausweis/Reisepass ihres Kindes
- ggf. Sorgerechtsbescheinigung



Anmeldung für Klasse 5 am Montfort-Gymnasium (Schuljahr 2025/2026)

Schüler/Schülerin:

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/>	Geburtsort/Land	
Nationalität 1	Nationalität 2	Muttersprache	
Straße Hausnr.		PLZ Wohnort	

Erziehungsberechtigte/r:

Erziehungsberechtigte/r:

Name/Vorname	Name/Vorname
Straße/Nr.	Straße/Nr.
PLZ Ort	PLZ Ort
Tel./mobil	Tel./mobil
E-Mail	E-Mail
alleiniges Sorgerecht?	

Sonderpädagogisches Bildungsangebot?

Bei Grundschulempfehlung SBBZ: Mein Kind hat nachweislich Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.	nein <input type="checkbox"/>
	ja <input type="checkbox"/> mit folgendem Förderschwerpunkt:

Uns / mir ist bekannt, dass gleichzeitige Anmeldungen an mehreren Schulen nicht zulässig sind.

Datum/Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Freiwillige Angaben zu _____ (Name des Schülers/der Schülerin)

Name/Ort der besuchten Grundschule	Zuletzt besuchte Klasse	Klasse wiederholt?
<p>Konfession:</p> <p>Falls konfessionslos, Unterricht gewünscht in:</p> <p>römisch-katholischer Religionslehre <input type="checkbox"/></p> <p>evangelischer Religionslehre <input type="checkbox"/></p> <p>Ethik <input type="checkbox"/></p>		
<p>Nennen Sie bitte die Hauptgründe für Ihre Wahl des Montfort-Gymnasiums:</p> <p><input type="checkbox"/> Ruf der Schule <input type="checkbox"/> Geschwister schon an der Schule</p> <p><input type="checkbox"/> Atmosphäre der Schule <input type="checkbox"/> AG-Angebot</p> <p><input type="checkbox"/> Nähe zum Wohnort <input type="checkbox"/> ...</p>		
<p>Worauf wollen Sie uns im Zusammenhang mit Ihrem Kind hinweisen? <small>(z.B.: Krankheiten, Einschränkungen o.a., von denen die Lehrkräfte Kenntnis haben sollten, um ggf. angemessen reagieren zu können)</small></p>		
<p>Besondere Interessen/Fähigkeiten/Hobbys Ihres Kindes:</p>		
<p>Anmeldungsgespräch mit der Schulleitung gewünscht? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>		
<p>Bemerkungen:</p>		

- Die zur Anmeldung erforderlichen, weiteren Unterlagen (Grundschul- oder Kompass4-Empfehlung im Original, Ausweis / Kopie der Geburtsurkunde, Nachweis der Masernschutzimpfung) liegen der Anmeldung bei.

Anmeldung Vorprofil *Bildende Kunst*



Hiermit melde ich / melden wir mein / unser Kind (Name, Vorname)
_____ zur Teilnahme am Vorprofil im Fach Bil-
dende Kunst an.

ja

nein



Hinweise:

- Das Vorprofil ist regulärer Teil des schulischen Curriculums; die Teilnahme am verstärkten Kunstunterricht ist mit der Anmeldung daher verpflichtend.
- Die Teilnahme am Vorprofil in Klasse 5-7 bildet die fachliche Grundlage für eine begründete Wahl des Profulfachs Kunst (Hauptfach in Klasse 8-11).
- Ein Ausscheiden aus dem Vorprofil (Klasse 5-7) ist zum jeweiligen Schuljahresende möglich, ein späteres Eintreten in aller Regel nicht möglich.
- Die Wahl von Kunst als Profulfach (Klasse 8-11) ist freiwillig. Alternativ stehen Spanisch oder NwT zur Wahl.
- Die Schülerinnen und Schülern des Vorprofils haben insgesamt (von Klasse 5 bis 11 gerechnet) gleich viele Unterrichtsstunden wie die anderen Schülerinnen und Schüler.
- Die Wahl von Kunst als Leistungs- oder Basisfach in der Kursstufe (Klassen 12 und 13) steht allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klassenstufe unabhängig von der Profiwahl offen.

Datum: _____

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r: _____

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)